

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Allgemeiner Teil

September 2026

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEW Energie AG sind modular aufgebaut und setzen sich, je nach den vom Kunden bezogenen Leistungsinhalten, aus verschiedenen Teilen zusammen (gemeinsam «AGB»). Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Insbesondere der Allgemeine Teil bildet in jedem Fall einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der AEW Energie AG («AEW») und dem Kunden.

A 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich und Inkrafttreten

A 1.1 Die AGB der AEW und die in diesem Zusammenhang ausgearbeiteten Vorschriften und Anhänge (zusammen «Anhänge»; abrufbar unter www.aew.ch/agb, insbesondere die Preisbestimmungen) regeln den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie von und an Kunden. Es gilt die jeweils aktuelle Version der AGB sowie der erwähnten Anhänge. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde rechtzeitig im Voraus informiert.

Diese AGB treten per 1. September 2026 in Kraft und ersetzen die AGB vom 1. September 2025.

A 1.2 In Ergänzung zu den AGB und den Anhängen gelten die jeweils anwendbaren Gesetze sowie die technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz (sog. Branchendokumente).

Als Kunde gelten natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Anstalten, die z.B. als Eigentümer, Mieter, Vermieter, Pächter, Verpächter, Netzanschlussnehmer, Netznutzer, Netzbetreiber, Energiebezüger, Energielieferant, Energiehändler, Energieproduzent, Speicherbetreiber Leistungen der AEW beziehen.

A 2 Entstehung, Dauer und Beendigung des Rechtsverhältnisses

Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der AEW bestätigt der Kunde, dass er die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert hat und die jeweils gültigen Konditionen der AEW Produkte für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung anerkennt.

Das Rechtsverhältnis besteht während der Dauer des Leistungsbezugs, insbesondere während des Bestandes des Anschlusses an das Verteilnetz der AEW, während der Netznutzung oder während der Energielieferung an die bzw. von der AEW.

Sofern nicht anders vereinbart oder in Teilen dieser AGB besonders geregelt, gilt:

Während einer fest vereinbarten Laufzeit oder Mindestlaufzeit kann das Rechtsverhältnis nicht ordentlich gekündigt werden. Abgesehen davon kann jede Partei, soweit nicht anders vereinbart, das Rechtsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des folgenden Kalendermonats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

Allgemeiner Teil

	Für die Energielieferung an Kunden in der Grundversorgung und deren Netznutzung kann das Rechtsverhältnis durch den Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde bleibt für die bis zur erfolgten Schlussablesung bezogenen Leistungen Schuldner der AEW.	Die AEW behält sich vor, neben ihrer eigenen Inkassotätigkeit zusätzliche Inkassopartner zu beauftragen.	
A 2.4	Bei Vertragsverletzung oder Zuwiderhandlung gegen diese AGB, einschlägige Vorschriften und Gesetze (zusammen «Pflichtverletzung») durch den Kunden kann die AEW ihre Leistungen nach Vorankündigung und nicht erfolgter Beseitigung der Pflichtverletzung innert 30 Tagen einstellen. Dauert die Pflichtverletzung weitere 30 Tage, kann die AEW sämtliche Vertragsverhältnisse mit dem Kunden fristlos und ohne Entschädigung auflösen.	Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist die AEW nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Nichteinhaltung der darin enthaltenen Nachfrist von mindestens 10 Tagen berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen einzustellen, insbesondere den Stromanschluss zu unterbrechen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden. Zudem kann die AEW in einer solchen Situation bestehende Rechtsverhältnisse mit dem Kunden fristlos und ohne Entschädigung auflösen. Hinsichtlich anderer Pflichtverletzungen bleibt Ziff. A 2.4 vorbehalten.	A 3.5
A 3.1	A 3 Zahlungsmodalitäten und Abwicklung Die Rechnungstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der AEW festgelegten Zeitabständen. Die AEW kann zwischen den Zählerablesungen Teil- respektive Akontorechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Kosten stellen.	Die AEW kann Akontozahlungen für bisherige und Vorauszahlungen oder andere Sicherstellungen für künftige Leistungen verlangen.	A 3.6
A 3.2	Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung des Rechnungsbetrages, gestützt auf eine behauptete Pflichtverletzung der AEW oder aus einem anderen Grund, ganz oder teilweise zu verweigern. In strittigen Fällen kann seine Zahlung «unter Vorbehalt» erfolgen, sofern er dies der AEW im Voraus schriftlich anzeigt. Andernfalls anerkennt der Kunde die Rechtmässigkeit der ausgestellten Rechnung und kann diese später nur noch bestreiten, falls er den zugrundeliegenden Anspruch bei Bezahlung der Rechnung nicht erkennen konnte. Die AEW ist verpflichtet, ihre Leistungen bei «Zahlungen unter Vorbehalt» durch den Kunden weiterhin vertragsgemäss zu erbringen. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Bereinigung bzw. nach rechtskräftiger Feststellung des entsprechenden Anspruchs des Kunden durch das zuständige Gericht.	Die AEW kann jederzeit geeignete Vorauszahlungseinrichtungen installieren. Diese können nach Vereinbarung so eingestellt werden, dass ein Teil des einzugebenden Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis verwendet wird. Alle im Zusammenhang mit diesen Vorauszahlungseinrichtungen resultierenden Kosten (wie Installation, Unterhalt, Reparatur, Ersatz usw.) gehen zulasten des Kunden.	A 3.7
A 3.3	Sämtliche Rechnungen der AEW sind zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Sofern ein solches fehlt, sind sie innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Verfalltag). Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.	Gegenüber den Forderungen der AEW ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen, solange solche Gegenansprüche nicht durch ein rechtskräftiges Urteil ausgewiesen sind.	A 3.8
A 3.4	Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von 5% sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Schaden zu bezahlen. Zusätzlich hat die AEW Anspruch auf folgende pauschale Entschädigungen ihrer Aufwendungen: ▪ Mahngebühren von CHF 30.00 inkl. MWST für die 2. Mahnung ▪ Mahngebühren bzw. Umtriebsentschädigungen von CHF 50.00 inkl. MWST für jede weitere Mahnung ▪ CHF 150.00 inkl. MWST für die Unterbrechung bzw. Wiedereinschaltung des Anschlusses (in den Fällen gemäss Ziff. A 2.4 und A 3.5)	Sämtliche Preisangaben der AEW verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und anderer Abgaben. Die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer und andere öffentliche Abgaben gehen zulasten des Kunden und werden zu den Preisen der AEW hinzuaddiert. Anpassungen der Mehrwertsteuer bzw. anderer öffentlicher Abgaben und neue öffentliche Abgaben können ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von der AEW an den Kunden überwältigt und in Rechnung gestellt werden.	A 3.9
		Bei der Änderung von preisrelevanten Umständen, die durch die AEW nicht unmittelbar beeinflusst werden können, z.B. bei der Anpassung von Rechtsvorschriften oder Branchenrichtlinien, ist die AEW berechtigt, die Preise der Veränderung entsprechend anzupassen.	A 3.10
		A 4 Mitwirkung des Kunden Der Kunde hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Leistungserbringung durch die AEW erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, ist die AEW berechtigt, Anpassungen an der Leistungserbringung unter Anwendung der branchenüblichen Marktregeln vorzunehmen. Soweit nicht anders vereinbart, kann die AEW die aus Mehr- respektive Minderabnahmen gegenüber dem vereinbarten Umfang resultierenden Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung stellen, soweit sie nicht von der AEW verursacht sind. Gleiches gilt für	A 4.1

Allgemeiner Teil

A 4.2 Kosten infolge nicht rechtzeitiger Information der AEW oder Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden.

Der Kunde gewährt der AEW oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit ungehinderten Zugang, um Arbeiten an den sich beim Kunden befindenden Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen usw. zu ermöglichen sowie die Ablesung der Messeinrichtungen vorzunehmen.

Der Kunde informiert die AEW rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit den von der AEW erbrachten oder von ihr bezogenen Leistungen. Insbesondere ist der AEW unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich zu melden:

- vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers
- vom wegziehenden Mieter/Pächter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse
- vom Vermieter/Verpächter: der Mieter-/Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse

A 5 Datenschutz

Die AEW behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Sie erhebt, speichert, bearbeitet und/oder übermittelt auch Dritten (z.B. Verteilnetzbetreibern, Übertragungsnetzbetreibern, Energielieferanten) nur Daten (Kontaktangaben, Berufstätigkeit, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Betreibungen usw.), die für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur (insbesondere Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen) sowie für die Rechnungstellung benötigt werden.

Der Kunde willigt ein, dass die AEW

- im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen darf
- seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben darf
- seine Daten für eigene Marketingzwecke und für eigene massgeschneiderte Angebote bearbeiten und verwenden darf

Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit einschränken oder untersagen. Bitte wenden Sie sich hierzu an info@aew.ch.

A 6 Unterbrechungen / Einschränkungen

Die AEW hat das Recht, ihre Leistungen einzuschränken oder einzustellen in Folge höherer Gewalt, Pandemie/Epidemie, Terror,

Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotagen oder anderer ausserordentlicher Vorkommnisse, betriebsbedingter Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässe, Personalausfall infolge von Epidemien und Pandemien) sowie Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

A 7 Haftung

Die AEW haftet gegenüber ihren Kunden nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen.

Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere haftet die AEW nicht für Schäden, die direkt oder indirekt auf Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten oder auf höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (vgl. Ziff. A6 vorstehend) zurückzuführen sind. Zudem hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von indirekten oder mittelbaren Schäden (wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Betriebsausfall, Imageschaden, Datenverluste usw.) sowie von Schäden, die aus Rückwirkung, Störung, Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung oder der Netznutzung erwachsen, es sei denn, seitens der AEW liegt grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vor.

A 8 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die AEW ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte auf Dritte zu übertragen.

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der AEW, insbesondere auch eine Abweichung von der vorliegenden Klausel, bedürfen der Schriftform und gehen den AGB vor.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der AEW im Zusammenhang mit der vorliegend geregelten Rechtsbeziehung anerkennen die Parteien – vorbehaltlich gesetzlich zwingender Gerichtsstände – die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der AEW. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der AEW untersteht dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Aarau, 1. September 2026
AEW Energie AG

AEW Energie AG
Postfach
CH-5001 Aarau
T +41 62 834 21 11
info@aew.ch

www.aew.ch